



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



UPOV/C/VI/6
Originalfassung: englisch
Datum: 25. Juli 1972

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

Sechste Ratstagung
Genf, 8. und 9. November 1972

BETRIEBSMITTELFONDS

Dokument vorgelegt vom Generalsekretär

1. Es wird daran erinnert, dass der Rat auf seiner fünften Tagung (Oktober 1971) das Sekretariat mit der Ausarbeitung eines ausführlichen Arbeitspapiers über den Betriebsmittelfonds mit Vorschlägen bezüglich der benötigten Summe, unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen mit den tatsächlichen Eingangsdaten der Beiträge und der von den Verbandsstaaten auf der erwähnten Tagung abgegebenen Erklärungen, zur Vorlage an den Beratenden Arbeitsausschuss betraut hat. Ausserdem übertrug der Rat dem Beratenden Arbeitsausschuss die Befugnis, die Höhe des Betriebsmittelfonds, vorbehaltlich einer offiziellen Bestätigung durch die nächste Ratssitzung, festzusetzen.
2. Als Grundlage für die Besprechungen im Beratenden Arbeitsausschuss diente Dokument UPOV/WC/V/3, das diesem Bericht als Anlage I beigelegt ist.
3. Ein Auszug aus dem Sitzungsbericht des Beratenden Arbeitsausschusses ist diesem Dokument als Anlage II beigelegt.
4. Wie aus Anlage II hervorgeht, beschloss der Beratende Arbeitsausschuss einstimmig:
 - i) den Anteil der Verbandsstaaten am Betriebsmittelfonds von den gemäss Artikel 26 Abs. 4 des Übereinkommens für die jährliche Beitragsberechnung festgesetzten Einheiten abhängig zu machen. Jedoch sollen freiwillige Beiträge für die Bemessung des Anteils am Betriebsmittelfonds nicht berücksichtigt werden;
 - ii) dass ein Verbandsstaat, der offiziell in eine höhere Beitragsklasse im Rahmen des bestehenden Übereinkommens oder in eine Klasse mit einer höheren Anzahl von Beitragseinheiten im Rahmen eines neugefassten Übereinkommens überwechselt, zur Entrichtung einer zusätzlichen Summe an den Betriebsmittelfonds aufgefordert werden soll, die proportionell zur Zahl der zusätzlichen Einheiten zu bemessen ist, für deren Zahlung als seinen obligatorischen Beitrag der betreffende Staat sich offiziell entschieden hat. Durch diese zusätzlichen Zahlungen wird der Gesamtbetrag des Betriebsmittelfonds erhöht;
 - iii) die Verbandsstaaten, die Beiträge in den Betriebsmittelfonds zu entrichten haben, aufzufordern, ihrer Zahlungspflicht noch im Laufe des Jahres 1973 nachzukommen.

5. Der Beratende Arbeitsausschuss beschloss mit fünf Stimmen und einer Gegenstimme, die Höhe des Betriebsmittelfonds auf 150.000 Schweizer Franken festzusetzen; der Vertreter des Vereinigten Königreiches stimmte gegen den Vorschlag mit der Begründung, dass nach Meinung seines Landes dieser Betrag unnötig hoch angesetzt sei.

6. Der Anteil eines jeden Verbandsstaates wäre somit 8.333 Schweizer Franken für jede obligatorische Beitragseinheit. Demzufolge

- i) würden Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich keine zusätzlichen Zahlungen leisten;
- ii) wäre der von Frankreich zu zahlende Anteil 41.667 Schweizer Franken (das Äquivalent von fünf Beitragseinheiten in Klasse I);
- iii) wäre der von Schweden zu zahlende Anteil 8.333 Schweizer Franken (das Äquivalent von einer Beitragseinheit in Klasse III).

Somit wäre, wenn Frankreich und Schweden ihre Beiträge entrichtet haben, der Anteil der einzelnen Verbandsstaaten am Betriebsmittelfonds wie folgt:

	Klasse	(Einheiten)	Schweizer Franken
Dänemark	III	(1)	8.333
Bundesrepublik Deutschland	I	(5)	41.667
Frankreich	I	(5)	41.667
Niederlande	III	(1)	8.333
Schweden	III	(1)	8.333
Vereinigtes Königreich	I	(5)	41.667
insgesamt:		(18)	150.000
		====	=====

7. Der Rat wird ersucht, die Beschlüsse des Beratenden Arbeitsausschusses, wie oben wiedergegeben, zu bestätigen.

/Ende des Dokumentes;
Anlagen folgen/



UPOV/WC/V/3
Originalfassung: englisch
Datum: 17. März 1972

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

BERATENDER ARBEITSAUSSCHUSS

Fünfte Tagung
Genf, 13. und 14. April 1972

BETRIEBSMITTELFONDS

Dokument erstellt vom Generalsekretär

1. Es wird daran erinnert, dass der Rat an seiner fünften Sitzung (Oktober 1971) das Sekretariat beauftragt hat, zur Vorlage an den Beratenden Arbeitsausschuss im April 1972 ein ausführliches Arbeitspapier zum Thema des Betriebsmittelfonds zu erstellen. In diesem Papier sollten die Bestimmungen über die Einrichtung eines solchen Fonds zugrunde gelegt werden und Vorschläge hinsichtlich der Summe enthalten sein, die unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen bezüglich der Termine, an denen die Beiträge tatsächlich eingegangen sind, und der von den Verbandsstaaten an der erwähnten Sitzung abgegebenen Erklärungen benötigt wird. Vorbehaltlich seiner formellen Bestätigung an der nächsten Ratssitzung übertrug der Rat dem Arbeitsausschuss ausserdem die Vollmacht, die Höhe des Betriebsmittelfonds festzusetzen.

2. Der mit "Betriebsmittelfonds" überschriebene Artikel 8 der vom Rat an seiner vierten Sitzung verabschiedeten Finanzordnung (s. Dokument UPOV/C/IV/5) lautet wie folgt:

"1) Die UPOV verfügt über einen speziellen Fonds, Betriebsmittelfonds genannt, der aus den von den Verbandsstaaten bewilligten Vorauszahlungen besteht. Diese Vorauszahlungen werden den entsprechenden Staaten gutgeschrieben.

2) Die Höhe der ersten oder jeder weiteren Vorauszahlung, die jeder Verbandsstaat in den Betriebsmittelfonds einzubringen hat, sowie die Modalitäten für diese Zahlungen werden auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Rat bestimmt.

3) Der Betriebsmittelfonds dient

a) der Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, bevor die Beiträge der Verbandsstaaten eingegangen sind,

b) der Deckung von unvorhergesehenen, aber unvermeidlichen Ausgaben, die sich aus der Durchführung des gebilligten Programms ergeben,

c) der Deckung aller weiteren Ausgaben, die vom Rat beschlossen werden könnten.

4) Die dem Fonds gemäss Punkt 3.a) entnommenen Beträge werden, sobald die Gelder in entsprechender Höhe verfügbar sind, diesem Fonds wieder zugeführt. Die gemäss 3.b) und 3.c) zur Rückzahlung notwendigen Beträge werden einem zusätzlichen Budget oder dem Haushaltsplan des folgenden Jahres entnommen. Die unter Punkt 3.c) erwähnten Beträge können nur mit vorheriger Zustimmung des Rates entnommen werden.

5) Die Zinsen, die der Betriebsmittelfonds einbringt, werden dem Gesamtguthaben der UPOV gutgeschrieben."

3. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Jahresbeiträge mit einer Verzögerung von durchschnittlich vier Monaten gezahlt werden. In der Anlage werden die Daten aufgeführt, an denen die Beiträge in den Jahren 1970, 1971 und 1972 bis zum heutigen Tag tatsächlich eingegangen sind.

4. Die Ausgaben der UPOV sind ziemlich gleichmässig über das Jahr verteilt. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, dass ca. 75% des Budgets auf Personalkosten (einschliesslich der gemeinsamen Ausgaben) entfallen, die sich jeden Monat ungefähr gleichbleiben. Es muss deshalb ein Betriebsmittelfonds zur Verfügung stehen, aus dem Barauslagen gedeckt werden können, die zwischen dem 1. Januar eines jeden Jahres (Termin, an dem die Beiträge aller Verbandsstaaten fällig sind) und dem Tag anfallen, an dem diese Beiträge tatsächlich eingehen.

5. Der Betriebsmittelfonds, der Ende 1970 130.000 Schweizer Franken betrug, wurde per Ende 1971 auf 100.000 Schweizer Franken herabgesetzt (s. Dokument UPOV/C/IV/17 Abs. 40).

6. Es wird hier vorgeschlagen, den Betriebsmittelfonds auf 166.667 Schweizer Franken zu erhöhen, was 32% des Budgets für 1972, 29% des für 1973 veranschlagten Budgets, 26% bzw. 24% der für 1974 und 1975 veranschlagten Budgets ausmachen würde, wenn man mit einer jährlichen Budgeterhöhung von 10% für die beiden zuletzt genannten Jahre rechnet.

7. Mit anderen Worten, während der nächsten drei oder vier Jahre könnten aus dem Betriebsmittelfonds, wie er hier vorgeschlagen wird, Barauslagen für drei bis vier Monate gedeckt werden, was angemessen erscheint, wenn man annimmt, dass die Beiträge während der nächsten Jahre weiterhin mit einer Verzögerung von durchschnittlich drei bis vier Monaten eingehen.

8. Je nach Erfahrung und Umständen muss die Frage möglicherweise im Jahre 1975 oder 1976 erneut geprüft werden.

9. Auf Grund der von jedem Verbandsstaat gewählten Beitragseinheiten wären folgende zusätzliche Beträge zur Erhöhung des Betriebsmittelfonds von 100.000 Schweizer Franken auf 166.667 Schweizer Franken zu zahlen:

	<u>Bereits gezahlt</u> (Stand des BMF am 31.12.1971)		<u>Zusätzlich zu zahlen</u>	
	<u>(Einheiten)</u>	<u>sfrs.</u>	<u>(Einheiten)</u>	<u>sfrs.</u>
Dänemark	(1)	8.333	(+½)	4.167
Deutschland (Bundesrepublik)	(5)	41.667	-	-
Frankreich	(-)	-	(+5)	41.667
Niederlande	(1)	8.333	(+1)	8.333
Schweden	(-)	-	(+1½)	12.500
Verein. Königreich	(5)	41.667	-	-
	(12)	100.000	(+8)	66.667

INSGESAMT:

sfrs. 166.667
=====

10. Obigem Vorschlag entsprechend hätten

- Deutschland (Bundesrepublik) und das Vereinigte Königreich keine zusätzlichen Beiträge zu leisten;
- Dänemark und die Niederlande zusätzliche Beträge von 4.167 bzw. 8.333 Schweizer Franken zu zahlen;
- Frankreich und Schweden Anfangsbeiträge zum Betriebsmittelfonds in Höhe von 41.667 bzw. 12.500 Schweizer Franken zu leisten.

11. Was den Fälligkeitstermin für die zusätzlichen Zahlungen betrifft, so hatte das Sekretariat bei der letzten Ratssitzung erklärt, dass kein genauer Termin vorgeschlagen werde (s. Dokument UPOV/C/V/28 Add. Abs. 126). Der Beratende Arbeitsausschuss und der Rat werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass dank der Verfügbarkeit des Reservefonds keine besonderen Schwierigkeiten zu erwarten sind, wenn der Betriebsmittelfonds 1972 noch nicht erhöht wird; es wird aber vorgeschlagen, dass der Beratende Arbeitsausschuss die vier betreffenden Staaten zur Zahlung im Laufe des Jahres 1973 auffordert, da der Reservefonds 1973 wahrscheinlich stark in Anspruch genommen wird.

12. Der Beratende Arbeitsausschuss, dem die notwendigen Vollmachten vom Rat übertragen worden sind, wird ersucht, die Höhe des Betriebsmittelfonds und den von jedem Verbandsstaat zu zahlenden Anteil zu bestimmen und den Termin, an dem die Beiträge in den Betriebsmittelfonds zu zahlen sind, festzusetzen.

/Ende des Dokumentes,
Anlage folgt/

Anlage I zu Dokument UPOV/C/VI/6
Seite 4

Anlage zu Dokument UPOV/WC/V/3

(Beträge in Schweizer Franken ausgedrückt)

	Jahr	Tag der Zahlung	Beitrags- summe	Betrag, der der Zeit v. 1. Jan. bis zum Tag der Zahlg.entspricht*	% der Gesamt- beiträge
Dänemark	1970	13. Apr.	25.833	7.290	
Deutschland (Bundesrep.)	1970	10. Juli	129.167	67.238	
Niederlande	1970	16. Feb.	25.833	3.256	
Vereinigtes Königreich	1970	29. Apr.	<u>129.167</u>	<u>42.112</u>	
			310.000	119.896	39%
			=====	=====	
Dänemark	1971	3. Mai	25.833	8.705	
Deutschland (Bundesrep.)	1971	10. Juni	129.167	56.621	
Niederlande	1971	16. Feb.	25.833	3.256	
Vereinigtes Königreich	1971	21. Apr.	<u>129.167</u>	<u>39.281</u>	
			310.000	107.863	35%
			=====	=====	
Dänemark	1972	30. Apr. ^{a)}	38.755	12.747	
Deutschland (Bundesrep.)	1972	14. Feb.	35.000 a conto)		
	1972	30. Juni ^{a)}	94.250 Rest)	51.344	
Frankreich	1972	15. März	129.250	26.558	
Niederlande	1972	16. Feb.	51.700	6.516	
Schweden	1972	24. Jan.	38.755	2.550	
Vereinigtes Königreich	1972	25. Apr. ^{a)}	<u>129.250</u>	<u>40.723</u>	
			516.960	140.438	27%
			=====	=====	

*) Zahl der Tage vom 1. Januar bis zum Tag der Zahlung mal Beitragssumme, dividiert durch 365.

a) Auf Grund bisheriger Erfahrungen angenommene Daten.

/Ende des Dokumentes
und der Anlage/

/Ende der Anlage I;
Anlage II folgt/

AUSZUG AUS DOKUMENT UPOV/WC/V/6

Finanzfragen

Betriebsmittelfonds

48. Es wird daran erinnert, dass der Rat auf seiner fünften Sitzung (Oktober 1971) seine Befugnis zur Festsetzung der Höhe des Betriebsmittelfonds vorbehaltlich einer offiziellen Bestätigung dieses Beschlusses durch die nächste Ratssitzung dem Beratenden Arbeitsausschuss übertragen hat.

49. Die Beratungen stützten sich auf Dokument UPOV/WC/V/3.

50. Da für die Festsetzung der Höhe des Betriebsmittelfonds vor allem massgebend sei, zu welchem Zeitpunkt jedes Land in der Lage wäre, seinen Beitrag zu entrichten, forderte der Vizepräsident, der den Vorsitz über die Sitzung führte, die einzelnen Verbandsstaaten auf, die Erklärungen, die sie auf der letzten Ratssitzung im Oktober 1971 über die Daten, an denen sie ihre Beiträge zahlen könnten, abgegeben hatten, zu bestätigen oder abzuändern.

51. Herr Dr. Knobloch (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, sein Land könne den vollen Beitrag erst im Juni oder Juli zahlen, wäre aber in der Lage, eine Anzahlung in Höhe von etwa 25% des Gesamtbeitrags schon im Februar zu leisten.

52. Herr Smith (Vereinigtes Königreich) erklärte, der früheste Zahlungstermin für sein Land wäre etwa der 20. April, denn das Haushaltsjahr seiner Regierung beginne erst Anfang April.

53. Herr Nørby Jensen (Dänemark) sagte, sein Land sei in der gleichen Lage wie das Vereinigte Königreich und könne daher seinen Beitrag nicht vor Mitte April zahlen.

54. Herr Laclavière (Frankreich) hielt es für unwahrscheinlich, dass sein Land den Beitrag vor dem 15. März entrichten kann.

55. Der Vizepräsident - in seiner Eigenschaft als Vertreter der Niederlande - und Herr Professor Esbo (Schweden) erklärten, ihre Länder seien nötigenfalls in der Lage, die Beiträge am 1. Januar oder noch vorher zu entrichten.

56. Auf Grund der Zahlungseingänge für 1972 meinte Herr Smith (Vereinigtes Königreich), dass ein Betriebsmittelfonds in Höhe von SFr. 75.000 ausreichen würde, denn wenn Schweden und die Niederlande ihre Beiträge beispielsweise im Monat Februar und Frankreich seinen Beitrag im März zahlten, so müssten ja bloss die Auslagen für eineinhalb Monate (Januar und den halben Februar) gedeckt werden.

57. Der Generalsekretär gab zu bedenken, dass bei der Festsetzung der Höhe des Betriebsmittelfonds stets der Möglichkeit Rechnung getragen werden müsse, dass einige Länder in einem gegebenen Jahr ihre Beiträge später als sonst entrichten. Es müsse daher eine ausreichende Sicherheitsreserve vorgesehen werden, um dieser Möglichkeit und anderen aussergewöhnlichen Umständen begegnen zu können.

58. Herr Professor Esbo (Schweden) hielt es für notwendig, dass alle künftigen Verbandsstaaten auf die Verpflichtung hingewiesen werden, ihren Beitrag zum Betriebsmittelfonds zu zahlen. Gleich welcher Anteil für Schweden festgesetzt werde, könne er dem Arbeitsausschuss zusichern, dass die entsprechende Summe in das Budget seines Amtes aufgenommen werde und vorbehaltlich der Billigung durch die zuständigen Behörden seines Landes im Juli 1973 flüssig gemacht werden könne.

59. Das Sekretariat gab die Zusage, dass es alle künftigen Verbandsstaaten auf ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betriebsmittelfonds hinweisen würde.

60. Herr Laclavière (Frankreich) teilte mit, dass der in Dokument UPOV/WC/V/3 für sein Land angegebene Betrag bereits ins Budget seines Ministeriums aufgenommen, aber vom Finanzministerium noch nicht gebilligt worden sei. Trotzdem würde er es vorziehen, wenn man den Betriebsmittelfonds etwas niedriger ansetzen könnte, als es das Sekretariat vorgeschlagen hatte.

61. Der Vizepräsident empfand es als unbillig, wenn Ländern wie Dänemark, den Niederlanden und Schweden, die sich spontan damit einverstanden erklärt haben, dass ihre ordentlichen Beiträge auf Grund einer höheren Zahl von Einheiten berechnet werden, deswegen eine erhöhte Zahlungspflicht für den Betriebsmittelfonds auferlegt werden sollte.

62. Herr Dr. Knobloch (Bundesrepublik Deutschland) hielt es für gefährlich, den Betriebsmittelfonds wesentlich niedriger anzusetzen, als es das Sekretariat vorgeschlagen hatte: Die mit der jetzigen Zahl der Verbandsstaaten gesammelten Erfahrungen seien zeitlich zu begrenzt, um ein verlässliches Urteil darüber abzugeben, ob ein solcher Betrag ausreiche oder nicht. Er stimmte der Auffassung des Vizepräsidenten bei, dass man von Ländern, die freiwillig eine Erhöhung der Zahl ihrer Beitragseinheiten auf sich genommen hätten, kaum verlangen könne, dass sie einen zusätzlichen Beitrag zum Betriebsmittelfonds zahlen.

63. Der Vizepräsident schlug auf Grund der vorgebrachten Meinungen vor, dass von Dänemark, den Niederlanden und Schweden keine zusätzliche Einzahlung in den Betriebsmittelfonds auf Grund der von ihnen freiwillig akzeptierten Beitragseinheiten erhoben werden sollte. Er fügte hinzu, dass der Betriebsmittelfonds auf SFr. 150.000 festgesetzt werden sollte. Infolgedessen

- i) hätten Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich keine zusätzlichen Beiträge zu leisten;
- ii) hätte Frankreich SFr. 41.667 (das Äquivalent von fünf Beitragseinheiten in Klasse I) zu zahlen;
- iii) hätte Schweden SFr. 8.333 (das Äquivalent von einer Beitragseinheit in Klasse III) zu zahlen.

64. Der Arbeitsausschuss nahm diesen Vorschlag mit fünf Stimmen und einer Gegenstimme an.

65. Herr Smith (Vereinigtes Königreich) stimmte gegen den Vorschlag. Er begründete seine Ablehnung damit, dass der Betriebsmittelfonds mit SFr. 150.000 seines Erachtens viel höher als notwendig angesetzt sei.

66. Der Arbeitsausschuss beschloss sodann, die Verbandsstaaten, die Beiträge in den Betriebsmittelfonds zu entrichten haben, aufzufordern, ihrer Zahlungspflicht noch im Laufe des Jahres 1973 nachzukommen.

67. Der Arbeitsausschuss stellte fest, dass nach Zahlung der Beiträge Frankreichs und Schwedens die Beiträge zum Betriebsmittelfonds auf die einzelnen Verbandsstaaten wie folgt umzulegen wären:

	<u>Klasse</u>	<u>Einheiten</u>	<u>Beitrag in SFr.</u>
Dänemark	III	(1)	8.333
Bundesrepublik Deutschland	I	(5)	41.667
Frankreich	I	(5)	41.667
Niederlande	III	(1)	8.333
Schweden	III	(1)	8.333
Vereinigtes Königreich	I	<u>(5)</u>	<u>41.667</u>
insgesamt:		(18)	150.000
		====	=====

68. Ferner kamen die Mitglieder des Arbeitsausschusses überein, dass ein Verbandsstaat, der sich offiziell für die Einstufung in eine höhere Beitragsklasse im Rahmen des bestehenden Übereinkommens oder für eine Klasse mit einer höheren Anzahl von Beitragseinheiten im Rahmen eines neugefassten Übereinkommens entscheidet, in den Betriebsmittelfonds eine zusätzliche Summe einzuzahlen hat, deren Höhe nach der Zahl der zusätzlichen Beitragseinheiten zu bemessen ist, die der betreffende Staat offiziell auf sich genommen hat, und zwar in Höhe von SFr. 8.333 je Einheit. Durch diese zusätzlichen Zahlungen würde der Gesamtbetrag des Betriebsmittelfonds erhöht.

/̄Ende der Anlage II und
des Dokumentes/